

~~ROT-BLAUER~~

ÖVP

Machtmissbrauch- Untersuchungsausschuss

FRAKTIONSBERICHT DER
FREIHEITLICHEN PARLAMENTSFRAKTION

Inhalt

Vorwort

| | |
|-----------------------|---|
| Protokoll einer Farce | 2 |
|-----------------------|---|

Kapitel 1: Machtmissbrauch als ÖVP-Prinzip

| | |
|--|----|
| Ein „Irrläufer“ zum Frühstart | 5 |
| Die Genese des Machtmissbrauchs | 5 |
| Warum der U-Ausschuss klar verfassungswidrig ist | 7 |
| „Fake News“ als Grundlage der Untersuchung | 16 |
| Die Beweismittelfälschung | 18 |

Kapitel 2: Erkenntnisse aus einem verfassungswidrigen U-Ausschuss

| | |
|---|----|
| Peschorn: Schwarzes | |
| „Empfangskomitee“ wartete im Kabinett | 21 |
| Revisor: Keine Gehaltsexzesse und keine „blauen Netzwerke“ | 22 |
| Kickl: Zustände im BVT waren Sicherheitsrisiko | 24 |
| ÖVP-Freunderlwirtschaft auch im „blauen“ Ministerium | 27 |
| Gridling: ÖVP-Intervention zugunsten von „Spion“ Ott | 29 |
| Juristische Folgen für die ÖVP | 32 |

Kapitel 3:

| | |
|---------------------------|----|
| Fazit und Handlungsfolgen | 33 |
|---------------------------|----|

Protokoll einer Farce

Als im Jahr 2015 die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Minderheitenrecht wurde, rechnete wohl niemand damit, dass die stärkste Partei des Nationalrats, die überdies den Regierungschef stellt, dieses Instrument derart missbrauchen könnte, wie es die ÖVP diesmal tat. Der Untersuchungsgegenstand wurde sowohl thematisch als auch zeitlich extrem ausgedehnt; von einem zusammenhängenden Thema, wie es vorgeschrieben ist, konnte keine Rede sein.

Doch selbst damit gab sich die ÖVP nicht zufrieden und versuchte, die Untersuchungen auf Bereiche auszuweiten, die selbst von ihrem situationselastisch formulierten Verlangen beim besten Willen nicht umfasst waren: beispielsweise die jüngst aufgepoppte Spionage-Affäre oder eine Finanzaffäre in der steirischen Landeshauptstadt, die mit der Bundesverwaltung – und nur diese hat das Parlament in Untersuchungsausschüssen zu kontrollieren – nicht das Geringste zu tun hat. Schließlich zog man auch mit Gewalt eine längst eingestellte Ermittlung im Zusammenhang mit einer Werbeagentur im Umfeld von FPÖ-Obmann Herbert Kickl in die Untersuchung hinein. Um die Aufmerksamkeit auf ihre „Lieblingsthemen“ zu lenken, schreckten die Mandatäre der Volkspartei nicht davor zurück, unter der Hand USB-Sticks mit vertraulichen Gerichtsakten an Journalisten und Kollegen aller anderen Fraktionen – mit Ausnahme der FPÖ – zu verteilen oder sich vom Chefredakteur eines linken Bobo-Blatts die Fragen soufflieren zu lassen.

Der Bericht, den unsere Fraktion hiermit vorlegt, beschäftigt sich daher zu einem großen Teil mit dem skandalösen Verhalten der Kanzlerpartei, tatkräftig unterstützt vom „grünen Anstand“, von der Einsetzung des Ausschusses bis hin zu den geradezu bösartigen Befragungen. Wir machen deutlich, warum es dringend einer Reform des U-Ausschuss-Rechts bedarf, um eine derartige Farce künftig zu verhindern. Dazu ist die FPÖ-Fraktion im Nationalrat bereits mit einem Antrag aktiv geworden.



Christian Hafenecker, MA
ist Nationalratsabgeordneter und freiheitlicher
Fraktionsführer im Untersuchungsausschuss

In den Sitzungen des U-Ausschusses zeigte sich, dass auch diesmal der Großteil des Drecks an den Werfern – sprich an der ÖVP – hängenblieb. Selbst wenn eine andere Partei den Minister stellte, blühten nach wie vor schwarzer Postenschacher und Freunderlwirtschaft. Dies sichtbar zu machen, erforderte Vehemenz und Ideenreichtum, denn nach Meinung der Volkspartei sollten ihre „Schweinereien“ in diesem Ausschuss unter keinen Umständen angesprochen werden.

Der obligatorische Dank an die Mitstreiter ist diesmal besonders gerechtfertigt. Die Abgeordneten Susanne Fürst, Christian Ries und Thomas Spalt haben gemeinsam mit mir die Befragungen bestritten, die durch das völlig jenseitige Verhalten der ÖVP häufig zur Zumutung gerieten. Dank gilt auch allen Mitarbeitern unserer Fraktion sowie der Parlamentsdirektion, den Vorsitzenden, den Verfahrensrichtern und Verfahrensanwälten.

Unser besonderer Respekt sei diesmal den Auskunftspersonen erwiesen, die sich diesem Irrsinn aussetzen mussten. Es sollten am Ende praktisch nur freiheitliche Kollegen sein, von Bundesparteiobmann Herbert Kickl abwärts. Denn die ÖVP blieb nicht einmal dem Namen „ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ treu, sondern reduzierte ihre „Untersuchungen“ zunächst auf die FPÖ und schließlich auf Herbert Kickl und sein Umfeld. Tatsächlich war die Konstante dieses Ausschusses allerdings der ÖVP-Machtmissbrauch, den die Abgeordneten der Volkspartei monatelang wie eine Monstranz vor sich hertrugen.



Christian Hafenecker
FPÖ-Fraktionsführer



Kapitel 1: **Machtmissbrauch als ÖVP-Prinzip**

Ein „Irrläufer“ zum Frühstart

Begonnen hat dieser an Peinlichkeit kaum zu übertreffende Akt mit einem im Oktober 2023 aus dem ÖVP-Parlamentsklub versehentlich verschickten Entwurf eines Untersuchungsausschussverlangens an den NEOS-Abgeordneten Helmut Brandstätter.¹ Grund für das Malheur war vermutlich eine Namensähnlichkeit mit einem ÖVP-Klubmitarbeiter. Die Nachricht enthielt sehr detaillierte Pläne für einen neuen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der auch das Handeln des grünen Koalitionspartners, insbesondere von Umweltministerin Leonore Gewessler, auf „sachfremde Motive“ hin überprüfen sollte.²

Nachdem am 24. November 2023 von FPÖ und SPÖ der COFAG-Untersuchungsausschuss eingesetzt worden war, wurden im ÖVP-Klub wieder einmal die Kopiermaschinen angeworfen und man verschmolz das Verlangen der rot-blauen Opposition mit dem eigenen bereits entwickelten Papier. Unter offensichtlichem Zeitdruck konnte man gerade noch den grünen Koalitionspartner aus dem beabsichtigten Untersuchungsbereich entfernen. Insgesamt war das Papier jedoch so fehlerhaft, dass es wieder zurückgezogen werden musste und neu eingebracht wurde.³

Die Genese des Machtmissbrauchs

Man kann den von der ÖVP ins Leben gerufenen Untersuchungsausschuss als politische Verzweiflungstat der „noch“ türkisen Volkspartei sehen. Im tiefen Tal der Umfragewerte war der ehemals staatstragenden Partei jedes Mittel recht, um sich aus der Misere zu retten.

Sie schreckte dabei nicht einmal davor zurück, eines der stärksten und wichtigsten Instrumente des parlamentarischen Kontrollrechts zu missbrauchen, und nutzte in perfider Art und Weise als Regierungspartei ein Minderheitenrecht, um einen Untersuchungsausschuss nach VO – UA §1 (2) (Minderheitenuntersuchungsausschuss) einzuberufen.

1 <https://www.vienna.at/e-mail-falsch-verschickt-ovp-plane-fur-mega-u-ausschuss-sorgen-fur-wirbel/8327494>.

2 <https://www.derstandard.at/story/3000000189462/wie-der-tuerkise-u-ausschuss-plan-gegen-die-gruenen-ins-neos-postfach-kam>.

3 https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1393.

Der klingende Name dieses Untersuchungsausschusses:

Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden („ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“)

So weit, so unschön, hatte doch hiermit eine Regierungspartei unter Duldung ihres grünen Koalitionspartners (der 2019 noch mit dem Slogan „Wen würde der Anstand wählen?“ um Wählerstimmen warb), einen Untersuchungsausschuss gegen die Opposition eingesetzt.

Laut VO – UA §4 (2) hätten die Grünen in der darauffolgenden Geschäftsordnungsausschusssitzung am 14. Dezember 2023⁴ den von SPÖ und FPÖ eingebrachten Bestreitungsantrag unterstützen können, dies war jedoch folgewirksam nicht der Fall. In diesem Bestreitungsantrag wurde detailliert ausgeführt, warum dieser Untersuchungsausschuss verfassungswidrig ist. Wird der Bestreitungsantrag von der Mehrheit (in diesem Fall der Regierungsmehrheit) abgelehnt, besteht keine Möglichkeit mehr, die Verfassungskonformität des Untersuchungsgegenstands prüfen zu lassen. Auch dem Verfassungsgerichtshof waren in weiterer Folge die Hände gebunden.

Die Regierungsparteien haben somit unter Federführung der ÖVP einen offensichtlich verfassungswidrigen Untersuchungsausschuss gegen die Opposition ins Leben gerufen, dessen Untersuchungsgegenstand in keinerlei Hinsicht mehr auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Es kann somit alles und jeder durch einen Untersuchungsausschuss kontrolliert werden. Rechtsmittel dagegen gibt es hier keine.

Dieser offensichtlich verfassungswidrige Untersuchungsausschuss hat ein schier unglaubliches Datenvolumen von mitunter geheimen bis streng geheimen Unterlagen generiert:

- Knapp 100.000 elektronische Akten der Stufen „nicht öffentlich“ und „eingeschränkt“ mit einem Datenvolumen von 218,2 GB, ergibt 2.886.582 digitale Seiten.
- In Papierform (Stufen „vertraulich“, „geheim“ und „streng geheim“) 846 Aktenordner mit insgesamt 483.468 Seiten

Zum Vergleich hat der COFAG-Untersuchungsausschuss nur etwa die Hälfte an Daten generiert.

⁴ https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1407.

Warum der U-Ausschuss klar verfassungswidrig ist

Doch warum war dieser Untersuchungsausschuss verfassungswidrig? Um einen genauen Überblick zu geben, sei hier ein Teil des von FPÖ und SPÖ eingebrachten Bestreitungsantrags angeführt, der von der Regierungsmehrheit abgelehnt wurde.

Der Geschäftsordnungsausschuss hat Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu prüfen. Er hat insbesondere zu prüfen, ob das Verlangen die verfassungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen des Art 53 Abs 2 B-VG erfüllt (Vorliegen eines bestimmten abgeschlossenen Vorganges im Bereich der Vollziehung des Bundes; Art. 53 Abs. 2 zweiter und dritter Satz B-VG). Dem Geschäftsordnungsausschuss obliegt bei seiner Prüfung nach § 3 Abs 2 VO-UA nicht die Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verlangens bzw des Untersuchungsgegenstandes; vielmehr ist allein die Verfassungsmäßigkeit des Verlangens zu überprüfen.⁵

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang betont, dass der Wahl des Anliegens zunächst keine Grenzen gesetzt sind; es ist allein der politischen Wertung von Abgeordneten des Nationalrates anheimgestellt, welches Anliegen der politischen Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss zugeführt werden soll. Es bedarf weder eines Verdachtes noch eines Anlasses.

Das Recht der 46 Abgeordneten der ÖVP, eine eigene Untersuchung anzustreben, auch wenn diese von anderen Fraktionen nicht unterstützt wird, ist daher unstrittig und selbstverständlicher Teil der parlamentarischen Spielregeln (in Deutschland bezweifelt das Bundesverfassungsgericht hingegen die Zulässigkeit einer „Paralleluntersuchung“ der parlamentarischen Minderheit durch die Mehrheit⁶).

Entscheidend ist aber, dass – wiederum in den Worten des Verfassungsgerichtshofes – ein Verlangen nur dann zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führen kann, wenn der Vor-

5 VfSlg 20.370/2020

6 Vgl. BVferGE 105, 197 bzw. Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern [2016] 102f.

gang, der untersucht werden soll, den Anforderungen des Art 53 Abs 2 B-VG entspricht. Das Verlangen der Abgeordneten Hanger, Kolleginnen und Kollegen, auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses tut dies nicht.

Dies aus mehreren Gründen (entlang den vom Verfassungsgerichtshof definierten Kriterien):

1. Vorgang der Bundesvollziehung

Im ersten Punkt des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes werden vier Bereiche genannt, auf die sich die Untersuchung beziehen soll. Davon sind drei vollständig solche der Privatwirtschaftsverwaltung und einer hoheitlich (da ausdrücklich nur von der „Betrachtung“ gesprochen wird).

Beim vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstand handelt es sich jedoch nicht um einen einheitlichen Vorgang, sondern vielmehr um mehrere Vorgänge. Zwischen den verschiedenen Bereichen der Untersuchung muss ein nachvollziehbarer inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Dieser bildet eine Voraussetzung der Untersuchung und kann nicht erst durch die Untersuchung selbst erzeugt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass es der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 20.370/2020 der Einsetzungsminderheit aufgetragen hat, den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen, von der Untersuchung umfassten Bereichen nachvollziehbar darzulegen.

Die Begründung des Verlangens der Abgeordneten Hanger, Kolleginnen und Kollegen, führt als inhaltliche Verbindung der Themenbereiche jedoch nur an, dass in all diesen Bereichen sachfremde Motive das Verwaltungshandeln bestimmt hätten. Dies genügt nicht einmal den vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Begründungserfordernissen. Insbesondere ist diese Begründung nicht nachvollziehbar und objektivierbar. Ob solche sachfremden Motive vorliegen, hätte ja gerade erst die Untersuchung zu klären.

Der inhaltliche Zusammenhang besteht laut dem Verlangen somit lediglich in einer (unbelegten) Vermutung. Anstatt einen nachvollziehbaren, inhaltlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Themenbereichen darzulegen, wird der Zusammenhang ausschließlich durch die Einbeziehung in den Untersuchungsgegenstand selbst hergestellt. Die vier Themenbereiche seien verbunden, weil sie gemeinsam untersucht würden. Dies stellt jedoch völlig offensichtlich keinen inhaltlichen Zusammenhang dar, wie ihn Art 53 Abs 2 BVG fordert.

Mangels eines inhaltlichen Zusammenhanges stellen die verschiedenen Bereiche somit (zumindest) sechs verschiedene Vorgänge dar. Nachdem auch in der Begründung ein Zusammenhang zwischen dem Handeln der SPÖ und der FPÖ (bzw ihr zuzurechnender Personen) nicht einmal behauptet wird, mit beiden Parteien verbundene Personen jedoch gleichermaßen untersucht werden sollen, könnte es sich noch um weitaus mehr Vorgänge innerhalb des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes handeln, was die Verfassungswidrigkeit nur verschlimmert.

Im Untersuchungsgegenstand sind darüber hinaus aber auch noch weitere Vorgänge genannt:

Zunächst soll auch staatsanwaltschaftliches Handeln im genannten Zeitraum erfasst sein. Als inhaltlicher Zusammenhang lässt sich lediglich deuten, dass sich dieser Bereich der Untersuchung auf die „erwähnten Handlungen“ (wohl gemäß Punkt 1, allenfalls auch Punkt 2 des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes) beziehe. Dies kann jedoch nur bedeuten, dass auch in diesem Bereich „sachfremde Motive“ bei Handlungen des Bundesministers für Justiz und diesem „im Bundesministerium“ unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersucht werden soll. Ansonsten wäre mit einer Beweisanforderung genüge getan. Die rechtsprechenden Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften sind nicht ausgenommen.

Darüber hinaus wird in weiterer Folge auch die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger vom Untersuchungsgegenstand erfasst, sofern diese der „mittelbaren oder unmittelbaren“ Ingerenz von Mitgliedern der Bundesregierung unterlagen. Der

Begriff der mittelbaren Ingerenz wird nicht konkretisiert. Diese Formulierung ist dadurch so pauschal, dass auch Tätigkeiten ausgegliederter Rechtsträger, die keine Vollziehung mehr darstellen, aber der (mittelbaren) Ingerenz unterliegen (etwa erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen mit Staatsbeteiligung) erfasst sind. Dies ist jedoch unzulässig.

Der vierte Punkt scheint keine Ausweitung des Untersuchungsgegenstands zu bewirken, sondern lediglich eine Zielrichtung der Untersuchung zu ergänzen. Problematisch ist, dass auch der Schaden anderer Rechtsträger als des Bundes untersucht werden soll. Dabei würde es sich nicht mehr um Vollziehung des Bundes handeln.

Abschließend wird im fünften Punkt noch die gesamte Bundesvollziehung inklusive einem anderen Untersuchungszeitraum erfasst und somit die Einschränkungen der Punkte 1 bis 4 konkretisiert, zumal ein beträchtlicher Zeitraum an Überschneidung zwischen den im Punkt 1 und Punkt 5 genannten Untersuchungszeiträumen besteht. Die Beifügung, dass insbesondere die COFAG gemeint sei, ändert nichts an der allumfassenden Einbeziehung der gesamten Bundesvollziehung, da diese ja nur demonstrativ ist.

Im Ergebnis handelt es sich beim vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstand somit nicht, wie von Art 53 Abs 2 gefordert, um „einen“, sondern um eine Vielzahl an Vorgängen, die sich teilweise nicht mehr im Bereich der Vollziehung des Bundes befinden.

2. Ausreichende Bestimmtheit

Zunächst ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof auch ausgesprochen hat, dass „keine zu strengen Anforderungen an die Bestimmtheit des Gegenstandes der Untersuchung zu stellen“ sind. Dennoch sind diese Anforderungen im vorliegenden Verlangen nicht erfüllt.

Der im Untersuchungsgegenstand in Z 2 und 5 verwendete Begriff der Verbundenheit wird in der Begründung nicht erläutert.

Es ist völlig unklar, welches Ausmaß an Verbundenheit vorliegen muss, ob es sich dabei um „Verbundenheit“ im Sinne von „nahestehend“ laut Parteiengesetz, um eine subjektive Einstellung der jeweiligen Personen oder um sachliche Kriterien wie Mitgliedschaft handelt. Der potentielle Kreis der Untersuchungsobjekte ist somit unbestimmt und obliegt allein dem Untersuchungsausschuss selbst, der seine eigene Untersuchung somit ausweiten kann. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass im vergangenen Untersuchungsausschuss von einer Fraktion ua vor dem Verfassungsgerichtshof argumentiert wurde, auch Koalitionspartner seien verbunden bzw die Tätigkeiten der Kammern seien von der Untersuchung erfasst, da an der Selbstverwaltung verschiedene politische Fraktionen mitwirken.

Die Nennung von ausgegliederten Rechtsträgern im ersten Punkt des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes verwirrt insofern, als dass diese eben keine Organisationseinheiten der Bundesverwaltung sind und dort auch niemand mit der Leitung „betraut“ wird.

In Punkt 2 des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes ist wie bereits ausgeführt völlig unklar, was mit „unmittelbarer oder mittelbarer Ingerenz“ gemeint ist. Ob jegliche Ingerenz (auch wenn es etwa nur Informationsrechte auf gesellschaftsrechtlicher Ebene bei Unternehmen sind) oder die Tatbestandsmerkmale des (in den Beweisthemen verwiesenen) Art 126b Abs 2 BVG genügen, ist unklar.

Gemäß Punkt 3 ist mehrdeutig, ob es sich um staatsanwaltliches Handeln im Zeitraum von 11.1.2007 bis zum Ende der XXVI.GP. bzw 7.1.2020 handelt oder um staatsanwaltliches Handeln, dass sich auf Handlungen gemäß anderer Punkte in diesem Zeitraum bezieht und dessen Ende daher nicht festgelegt ist. Unklar ist gleichermaßen, ob sich die Wendung „erwähnte Handlungen“ lediglich auf die in Punkt 1 und 2 genannten Themenbereiche (Inserate, Studien, etc) bezieht oder auf den gesamten Punkt 1 und 2, also ob diesbezüglich auch die weiteren Voraussetzungen dieser Punkte vorliegen müssen.

Punkt 5 bezieht die gesamte Bundesverwaltung in die Untersuchung ein. Das Verhalten der gesamten (unmittelbaren und mittelbaren sowie hoheitlichen und privatwirtschaftlichen) Bundesverwaltung im Hinblick auf „natürliche und juristische Personen, die SPÖ oder FPÖ (etwa durch Spenden) unterstützt haben oder diesen Parteien sonst nahe stehen oder standen bzw verbunden sind oder waren“ ist zu untersuchen. Mangels jeglicher Definition, was unter Unterstützung, Verbundenheit oder Nahestehen zu verstehen ist, ist diese Beschreibung uferlos und ermöglicht dem Untersuchungsausschuss, seine Untersuchung auf immer neue Bereiche auszuweiten. Es ist auch nicht ersichtlich, worin der Unterschied zwischen der schlichten Verbundenheit des ersten Punkts des vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes und der umfassenderen Formulierung in diesem Punkt zu bedeuten hat. Die parallele Verwendung der Vergangenheitsform in diesem Punkt ohne zeitliche Beschränkung führt überdies dazu, dass bereits die Verbundenheit, Unterstützung, usw zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Vergangenheit genügt. Somit würden etwa auch Parteiwechsler (zB der frühere Finanzminister Karl-Heinz Grassler) die Kriterien des fünften Punkts erfüllen. Zusätzlich ist das Kriterium der Bevorzugung eine Wertungsfrage, wodurch genauso gut auch Diskriminierung bzw Benachteiligung von SPÖ- bzw FPÖ-nahen Personen durch der ÖVP zuzurechnende Regierungsmitglieder untersucht werden könnte.

Dies alles verdeutlicht den eklatanten Mangel an Bestimmtheit des Verlangens und damit den Widerspruch zu den Anforderungen des Art 53 Abs 2 BVG.

3. Erforderlicher Zusammenhang

Wie bereits ausgeführt, ist kein personeller, zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Themen des Untersuchungsgegenstands erkennbar. Dieser wird lediglich durch den Umstand, dass diese im Verlangen genannt sind, hergestellt. Bei objektiver Betrachtung besteht dieser nicht und verabsäumen es die verlangenden Abgeordneten auch, diesen Zusammenhang nachvollziehbar darzulegen, obwohl der VfGH dies ausdrücklich verlangt.

4. Untersuchungsziele

Als Ziele sind zunächst die Aufklärung über „unsachliche“, somit nicht gesetzmäßige Ausübung von Organgewalt und möglicher Schaden genannt. Im weiteren Verlauf folgt eine Auflistung von Fragestellungen, die aus dem Verlangen 6/US auf Einsetzung eines gesonderten Untersuchungsausschusses von 46 anderen Abgeordneten zum Nationalrat abgeschrieben sind, aber nicht zum Untersuchungsgegenstand passen und größtenteils von diesem nicht gedeckt sein dürften.

5. Ausführungen, welche Themenbereiche der Untersuchungsausschuss im Rahmen seines nachfolgenden Beweisverfahrens untersuchen soll und Darlegung des ausreichenden Zusammenhangs dieser Themenbereiche mit dem festgelegten Vorgang

Es werden im Verlangen insgesamt sieben Beweisthemen genannt, wobei das siebte Thema wiederum aus vier Unterthemen besteht, die aus dem Verlangen 6/US entnommen sind. Zu den Beweisthemen finden sich in der Begründung keine Ausführungen, inwiefern diese inhaltlich mit dem zu untersuchenden Vorhang zusammenhängen.

Auch hier wird der Zusammenhang lediglich dadurch hergestellt, dass jeweils auf den „Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“ verwiesen wird. Worin dieser besteht, bleibt aber unklar.

Die rechtliche Problematik dieser Formulierungen lässt sich anhand des sechsten Beweisthemas illustrieren: Demnach ist Beweisthema die „Beauftragung von Gutachten und Studien sowie Vergabe von Beratungsdienstleistungen durch die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften betreffend Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“. Staatsanwaltschaftliches Handeln ist aber gemäß Punkt 3 selbst Untersuchungsgegenstand. Es liegt somit ein Zirkelschluss vor, der eine Auslegung ermöglicht, wonach sämtliche (!!) Gutachten und Studien der Strafverfolgungsbehörden seit dem Jahr 2007 von der Untersuchung umfasst sind. Dies deshalb, da Punkt 3 des Untersuchungsgegenstandes nur auf die

„erwähnten Handlungen“ verweist und diese Handlungen ua in der Vergabe von Gutachten und Studien bestehen.

Von den Antragstellerinnen und Antragstellern wurde zusätzlich auch eine Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. Andreas Janko zum gegenständlichen Verlangen eingeholt, der ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass die Verfassungskonformität des Verlangens nicht gegeben ist. Prof. Janko führt in der Stellungnahme ua folgendes aus:

„Zunächst wirft das Einsetzungsverlangen insoweit gewisse Verständnisprobleme auf, als – zumindest auf den ersten Blick – unklar bleibt, in welchem Verhältnis die Punkte 1. bis 5. zu den im Anschluss an Punkt 5. aufgeworfenen Fragen stehen. Rein optisch scheint der große Abstand zwischen Punkt 5. und den anschließenden Fragen eine Relevanz für alle fünf vorgenannten Punkte zu indizieren. Der Inhalt der Fragen (insb. jener mit COFAG-Bezug) und die Parallelität zum SPÖ-FPÖ-Verlangen legen indes nahe, dass sie sich lediglich auf den fünften und letzten Punkt beziehen. Dieses Verständnis wird den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

An diese Feststellung anknüpfend, zerfällt das Einsetzungsverlangen augenscheinlich in zwei eigenständige Themenkomplexe – bestehend aus den („originären“) Punkten 1. bis 4. auf der einen Seite und dem (dem SPÖ-FPÖ-Einsetzungsverlangen nachgebildeten) Punkt 5. Allein diese Kombination zweier eigenständiger Themenkomplexe setzt das gegenständliche Verlangen freilich in einen de facto unlösbaren Widerspruch zu Art 53 B-VG und dem dort normierten Postulat, dass nur „ein abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“ einen zulässigen Untersuchungsgegenstand abzugeben vermag. Zwischen den beiden angesprochenen Themenkomplexen besteht augenscheinlich weder in inhaltlicher noch in personeller oder zeitlicher Hinsicht ein wie auch immer gearteter Zusammenhang. Ein solcher wäre – ausweislich der Gesetzmaterien zur B-VGN des Jahres 2014 – jedoch unabdingbar, um von einem bundesverfassungsgesetzlich gedeckten Untersuchungsgegenstand sprechen zu können.“

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass das Verlangen der Abgeordneten Hanger, Kolleginnen und Kollegen, den Anforderungen des Art 53 Abs 2 BVG („bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“) nicht entspricht, weil

- 1. kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Untersuchungsbereichen besteht und es sich somit um mindestens sechs, wenn nicht weitaus mehr unterschiedliche „Vorgänge“ in zwei unterschiedlichen Untersuchungszeiträumen statt um einen einheitlichen Vorgang handelt,*
- 2. mehrere wesentlichen Formulierungen des Verlangens mehrdeutig sind, somit unterschiedlich ausgelegt werden können und damit der Untersuchungsgegenstand unbestimmbar und unzureichend abgegrenzt ist, und*
- 3. die vom VfGH geforderte, nachvollziehbare Begründung nicht vorhanden ist.*

Auch der ehemalige Generalsekretär des Innenministeriums, Hofrat Mag. Peter Goldgruber, führte bei seiner Befragung am 13. März 2024 aus, warum seiner Ansicht nach der Untersuchungsgegenstand verfassungswidrig sei. Er unterstreicht die Problematik, dass der Verfassungsgerichtshof keine inhaltliche Prüfung des Untersuchungsgegenstandes vornehmen kann:

Zur Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes:

Bekanntlich haben mehrere Abgeordnete im Vorfeld des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch an den Verfassungsgerichtshof Anträge gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 der Bundesverfassung gestellt. In diesen Anträgen wurde unter anderem überzeugend dargelegt, dass der Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch nicht mit den Vorgaben der Bundesverfassung, explizit Artikel 53 B-VG, übereinstimmt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen zu UA1/2024 und UA2/2024 jedoch festgehalten, dass eine „inzidente Prüfung des Untersuchungsgegenstandes“ in der vorliegenden Konstellation „nicht in Betracht“ komme. Der Verfas-

sungsgesetzgeber habe in Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 138b Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entschieden, dass „nur ein Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem [...] eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder wegen Rechtswidrigkeit angefochten werden“ könne.

Der Verfassungsgerichtshof ging demnach auf die Bedenken nicht ein. Eine inhaltliche Prüfung fand nicht statt. Die Bedenken sind allerdings, wie ich in Folge und unter Hinweis auf die Passagen in den Anträgen ausführen werde, materiell wohlbe-gründet.⁷

„Fake News“ als Grundlage der Untersuchung

Doch die ÖVP gab sich mit der Formulierung eines klar verfassungswidrigen Untersuchungsgegenstands nicht zufrieden. Sie bediente sich in der Begründung ihres U-Ausschuss-Verlangens auch wiederholt falscher Fakten, falscher Vorwürfe und falscher Verdächtigungen. Kurz gesagt: Das Papier strotzt nur so vor „Fake News“, wie der Kommunikationsverantwortliche im Kabinett des damaligen Innenministers Herbert Kickl, Alexander Höferl, im Einleitungsstatement seiner Befragung herausarbeitete. Dazu einige Beispiele:

- Die ÖVP behauptete, dass von der FPÖ nahestehenden Ministerien in der FPÖ nahestehenden Medien Inserate für insgesamt 116.000 Euro geschaltet wurden. Tatsächlich zählte die ÖVP dabei auch Inserate mit, die von Landesregierungen beauftragt wurden. Darüber hinaus handelte es sich bei den Schaltungen des Innenministeriums bei den Medien „Wochenblick“ und „AllesRoger?“ im Jahr 2018 um einen Anteil von rund 0,66 Prozent des Jahresvolumens, welches das BMI vergab.⁸
- Die ÖVP behauptete, die unentgeltliche Überlassung eines Logos an das Innenministerium durch eine Werbeagentur erhärte den Verdacht illegaler Parteienfinanzierung. Dazu Höferl: *„Wie aus einem Betrag von null Euro und null Cent eine Partei illegal finanziert werden soll, ist wohl niemandem*

7 969/KOMM XXVII. GP, AP Goldgruber, S. 7.

8 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 5f.

ersichtlich.“ – Und darauf ein Zwischenruf des ÖVP-Fraktionsführers Andreas Hanger, der sowohl die Verwirrtheit als auch die Respektlosigkeit der ÖVP auf den Punkt bringt: „*Das werden wir dir schon noch zeigen!*“⁹

- Dem Autor einer Studie über Korruptionsbekämpfung – das diesbezügliche Amt war übrigens im überschaubaren Aufgabenbereich der ÖVP-Staatssekretärin Edtstadler angesiedelt – unterstellte die ÖVP im U-Ausschuss-Verlangen, dass seine Qualifikation nicht klar ersichtlich sei. Höferl zählte die Titel zahlreicher einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen des Studienautors auf und bezeichnete die Vorwürfe der ÖVP „*gegenüber einem offensichtlich qualifizierten und fachlich versierten Wissenschaftler [als] äußerst unfein und in diesem Zusammenhang nachgerade wissenschaftsfeindlich*“.¹⁰
- Die ÖVP behauptete in ihrem U-Ausschuss-Verlangen, der Verfassungsschutz habe das Medium „unzensuriert.at“ als „extrem fremdenfeindlich und teilweise antisemitisch“ qualifiziert. Tatsächlich gestand der Verfassungsschutz in einer Datenauskunft an „unzensuriert.at“ ein, dass dieser Qualifizierung keinerlei Analyse oder Einschätzung des Mediums durch das zuständige Bundesamt BVT vorangegangen war. – „*Anders ausgedrückt: Die angebliche Qualifizierung durch das BVT ist vermutlich lediglich eine Zusammenfassung von Behauptungen anderer Medien über unzensuriert.at*“, so Höferl.¹¹
- Die ÖVP behauptete unter Berufung auf ihr offenbar neues Lieblingsblatt „Falter“, dass „*im Infrastrukturministerium die Durchwahl mit dem bekannten Nazicode 8818 zu Norbert Hofers Referenten für Öffentlichkeitsarbeit*“ geführt habe. Dabei vergaß sie jedoch zu erwähnen, dass ein Wiener Grünen-Politiker die Behauptung, der Mitarbeiter habe diese Durchwahl bewusst verwendet, bereits vor Jahren als unwahr widerrufen musste.¹²

Egal, ob handwerkliche Unfähigkeit, mangelndes Wissen oder gezielte Bösartigkeit für dieses missratene U-Ausschuss-Verlangen verantwortlich sind: Auch die „Fake News“-Orgie stellte neben der Verfassungswidrigkeit ein essenzielles Manko dieses U-Ausschusses dar, das zur Gänze der ÖVP anzulasten ist, wie Alexander Höferl ausführte:

9 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 7.
 10 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 7f.
 11 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 9.
 12 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 9f.

Ich denke, dass auch der nötige Respekt vor dem wichtigen parlamentarischen Kontrollinstrument – eines Untersuchungsausschusses – eine sorgfältige Recherche gebietet, bevor man wesentliche Dokumente, wie dieses Verlangen, im Nationalrat einbringt – dies umso mehr, als es sich nicht um einen Schnellschuss als Reaktion auf den von Abgeordneten der SPÖ und FPÖ verlangten Cofag-Untersuchungsausschuss gehandelt hat, sondern dieses Verlangen schon monatelang akribisch vorbereitet worden sein dürfte, wie die Öffentlichkeit durch das irreführende Mail mit einem Entwurf dieses Verlangens an den NEOS-Abgeordneten Helmut Brandstätter erfuhr.¹³

Die Beweismittelfälschung

Der absolute Tiefpunkt des Untersuchungsausschusses ereignete sich bei der Befragung von FPÖ-Bundesparteiobermann und Klubobmann Herbert Kickl am 11. April 2024.

Ausgangspunkt war der von der ÖVP-Abgeordneten Corinna Scharzenberger vorgelegte Screenshot eines Artikels der Tageszeitung „Der Standard“.¹⁴ Dieser zeigte nur einen Ausschnitt des Berichts, und zwar hauptsächlich den Screenshot einer Werbeanzeige des Innenministeriums, die den Anschein erweckte, auf einer kinderpornografischen Seite geschaltet worden zu sein.¹⁵

Scharzenberger stellte die Behauptung auf, dass Herbert Kickl als ehemaliger Innenminister für Medienanzeigen auf kinderpornografischen Seiten verantwortlich sei, indem er dies zumindest nicht unterbunden hätte. Als Beweismittel legte die ÖVP-Abgeordnete den manipulierten Screenshot des „Standard“-Artikels vor, wobei die Manipulation darin bestand, dass ein erheblicher Teil des Artikels fehlte.

Der Berichtsteil, der auf dem Screenshot nicht ersichtlich war, hätte das Gegenteil des erhobenen Vorwurfs belegt, nämlich dass das BMI keine Verantwortung für die konkrete Verbreitung der Werbeanzeige trifft. Wörtlich heißt es:

Allerdings kann das Innenministerium nichts direkt für die Platzierung dieser Werbung. Vielmehr wurde die Anzeige über

¹³ 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 10.

¹⁴ <https://www.derstandard.at/story/2000083177039/oesterreichische-polizei-wirbt-auf-troll-portal-4chan>.

¹⁵ 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 124 – 127.

Googles Werbenetzwerk Adsense gebucht, das diese wiederum an verschiedenen Stellen im Web beziehungsweise über besagte App ausspielte. Gegenüber der „Presse“ wurde dies auch vom Innenministerium bestätigt. 4Chan.org wurde nun auch auf eine Blacklist gesetzt, damit die Werbung auf dem Portal nicht mehr gezeigt wird.¹⁶

Der Vorfall zeigt exemplarisch, wie die ÖVP in diesem Untersuchungsausschuss agierte, und hat für die ÖVP-Abgeordnete Scharzenberger eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Beweismittelfälschung nach § 293 StGB zur Folge.¹⁷

***§ 293 StGB (1)** Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist.¹⁸*

¹⁶ <https://www.derstandard.at/story/2000083177039/oesterreichische-polizei-wirbt-auf-troll-portal-4chan>.

¹⁷ <https://www.oe24.at/oesterreich/politik/affaeren/fpoe-zeigt-zwei-oevp-politiker-an/593789539>.

¹⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Artikel=&Paragraf=293&Anlage=&Uebergangsrecht=>.



Kapitel 2: **Erkenntnisse aus einem
verfassungswidrigen U-Ausschuss**

Peschorn: Schwarzes „Empfangskomitee“ wartete im Kabinett

Der verfassungswidrige „ROT-BLAUE Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ startete mit einer Befragung des Leiters der Finanzprokuratur und Innenminister der sogenannten Expertenregierung, Dr. Wolfgang Peschorn. Auch er erkannte sofort die verfassungsrechtliche Problematik dieses von der ÖVP missbräuchlich eingesetzten Untersuchungsgremiums, welches sich der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs entzog. Diesbezüglich kritisierte Peschorn insbesondere einen unbrauchbaren Untersuchungsgegenstand, sowie den Tribunalcharakter.¹⁹

Im Gegensatz zu dem von der ÖVP strapazierten Narrativ konnte Peschorn eine angeblich ausufernde Größe des Kabinetts seines Vorgängers Herbert Kickl als Innenminister nicht bestätigen und riet der ÖVP, hier zu differenzieren und nicht das Generalsekretariat sowie das Büro der ehemaligen ÖVP-Staatssekretärin Edtstadler zum Personalstand hinzuzuzählen.²⁰ Er betonte auch, dass seine Aufgabe in der Expertenregierung nur die Verwaltung des Apparats gewesen sei. Dass ein Minister mit zusätzlichen Aufgaben möglicherweise mehr Personal benötige, sei naheliegend. Dazu kam in der Amtszeit von Innenminister Kickl auch der EU-Ratsvorsitz Österreichs mit den daraus resultierenden Aufgaben und Aufwänden.

Auch anerkannte Peschorn trotz ÖVP-Suggestivfragen die Notwendigkeit von Rekrutierungskampagnen unter Herbert Kickl zur Personalgewinnung bei der Polizei, welche nach dem zwischenzeitlichen Erfolg unter dessen Amtszeit nun wieder händeringend nach geeigneten Bewerbern sucht. Folglich sei es auch verständlich, dass zu diesem Zweck in Zeitungen, Magazinen, online usw. für den Beruf des Polizisten geworben wurde, stellte Peschorn fest.²¹

Zentral bei der Befragung Peschorns war der von ihm im BMI in Auftrag gegebene Revisionsbericht. Dabei stellte sich heraus, dass dessen Erstellung in keinem Zusammenhang mit der Amtszeit Kickls stand, sondern dem damals neu im Amt befindlichen Innenminister Peschorn zur generellen Informationseinholung und Erhebung eines „Status quo“ diente.²² Keine Rede also von „Sonderprüfungen“ der Ära Kickl, wie es die ÖVP immer wieder darzustellen versuchte. Unab-

19 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 5.

20 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 11.

21 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 14 f.

22 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 15 f.

hängig davon entlastete der Revisionsbericht Kickl und sein Kabinett in sämtlichen Punkten, dazu später mehr.

Spannend waren die Ausführungen Peschorns bezüglich der Kabinettsmitarbeiter zu seinem Amtsantritt. Sämtliche Mitarbeiter, die Peschorn von seinem Kurzzeit-Vorgänger Eckart Ratz übernahm, waren in dessen nur 13-tägiger Amtszeit aus anderen ÖVP-Kabinetten oder dem Büro von Staatssekretärin Edtstadler ins Ministerkabinett des BMI transferiert worden. Die Zusammenarbeit mit diesem Personal erschien Peschorn nicht sinnvoll; daher wurden die meisten dieser Mitarbeiter auch nicht von ihm übernommen.²³ So wollte er wohl auch eine Beeinflussung seiner Arbeit durch ÖVP-Kreise hintanhaltend.

Auch das rigorose Vorgehen der durch Ratz wieder an die Macht im BMI gekommenen ÖVP wurde so Thema. FPÖ-Fraktionsführer Hafenecker fasste den diesbezüglichen Erkenntnisgewinn so zusammen:

Und es ist, glaube ich, auch wichtig, herausarbeiten, dass ganz offensichtlich in atemberaubender Geschwindigkeit im Innenministerium jeder, der mit der FPÖ in irgendeiner Art und Weise in Verbindung gestanden ist, ausradiert worden ist. Das ist auch ein Erkenntnisgewinn, den ich heute aus Ihrer Stellungnahme mitnehmen kann.²⁴

Dieses Vorgehen steht wohl exemplarisch für den Umgang von ÖVP-Netzwerken mit Personen, welche auch nur in der Nähe der FPÖ tätig sind oder waren, ungeachtet der Qualifikation oder konkreten Aufgabe. Die Devise der ÖVP ist und war, jeden Andersdenkenden in ihrem Machtbereich so schnell wie möglich loszuwerden, oft mit fragwürdigen Methoden. Diese rücksichtslose Vorgehensweise findet sich auch in zahlreichen Akten aus dem BMI, welche dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden, bestätigt.

Revisor: Keine Gehaltsexzesse und keine „blauen Netzwerke“

Der viel diskutierte Bericht der internen Revision war auch ausschlaggebend für die Ladung des Leiters der internen Revision im Innenministerium, Dr. M. N.

23 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 39 f.

24 967/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, S. 52.

Gleich zu Beginn seiner Ausführungen wies er darauf hin, dass es bei der Erstellung des Berichts ein gewisses Datenchaos gegeben habe und die Qualität der verfügbaren Daten eher mäßig gewesen sei. So haben einander vielfach Daten verschiedener Abteilungen widersprochen, was einem Gesamtbild nicht zuträglich war.²⁵ Unter diesem Gesichtspunkt muss man daher den ganzen Bericht sehen, der durch die Probleme bei der Datengrundlage nur über eingeschränkte Aussagekraft verfügt.

Inhaltlich ging es vor allem um das angeblich übermäßig große Kabinett des damaligen Innenministers Herbert Kickl. Dazu hielt M.N. fest, dass wiederholt falsche Informationen im Umlauf gewesen seien und beispielsweise karenzierte Beamte bei der Gesamtzahl der Kabinettsmitarbeiter nicht in Abzug gebracht wurden. So wurden beim Kabinett Kickl auch Fahrer hinzugezählt, während dies bei den Vorgängern nicht der Fall gewesen sei.²⁶ Darüber hinaus fiel auch der EU-Ratsvorsitz mit einer Vielzahl an Aufgaben und Mehraufwand in die Amtszeit von Innenminister Kickl. Dass dafür mehr Personalressourcen benötigt wurden, ist nur logisch. Auch bei Angaben über Gehälter im Kabinett sei es zu Fehlern gekommen, so wurde einmal der Dienstgeberanteil mitgerechnet.²⁷ Dadurch wurden die Zahlen nach oben katapultiert und die Tatsachen maßgeblich verfälscht.

Im Revisionsbericht wurde daher festgestellt, dass bei der vergleichenden Betrachtung der Bezüge der Personen in den drei Kabinetten (Mikl-Leitner, Sobotka und Kickl) „*keine erkennbaren Auffälligkeiten zutage gefördert*“ wurden. So viel also zu den ÖVP-Legenden über die angeblich exorbitant hohen Gehälter im Kabinett von Herbert Kickl.

Im Zusammenhang mit den Mehrleistungen und Überstundenentgelten warf die ÖVP dem Kabinett Kickl vor, dass keine elektronischen Aufzeichnungen über die Dienstzeiten geführt worden seien. Darauf angesprochen, führte M. N. aus, dass dies aus Sicherheitsgründen so gehandhabt werde und auch heute noch im BMI – unter einem ÖVP-Innenminister – keine elektronischen Zeitaufzeichnungen für Kabinette geführt würden.²⁸ Einmal mehr hat sich die ÖVP durch Unwissen ausgezeichnet. Dieser Umstand zog sich wie ein schwarzer Faden durch den gesamten von der ÖVP eingebrachten Schein-Untersuchungsausschuss.

25 968/KOMM XXVII. GP, AP M. N., S. 5.

26 968/KOMM XXVII. GP, AP M. N., S. 40.

27 968/KOMM XXVII. GP, AP Neugebauer, S. 10 f.

28 968/KOMM XXVII. GP, AP M. N., S. 12 f.

Im Zusammenhang mit Gehältern ist es auch wichtig festzuhalten, dass die damalige Staatssekretärin im BMI, Karoline Edtstadler (ÖVP), mit ihrem Büro – angesichts ihres sehr eng beschränkten und überschaubaren Zuständigkeitsbereichs – im Vergleich überdurchschnittlich hohe Kosten verursachte. Im Durchschnitt verdiente ein Edtstadler-Mitarbeiter 8.000 Euro pro Monat.²⁹ Wofür? Das ließ sich im Untersuchungsausschuss nicht klären, weil Verfehlungen der ÖVP bekanntlich nicht sein Thema waren ...

Was den Umgang mit Steuergeld betrifft, lohnt jedenfalls folgender Vergleich: Ex-Innenminister Sobotka – Kickls Vorgänger – flog regelmäßig (ganze 23-mal) auf Kosten des Steuerzahlers mit dem Privatjet, Herbert Kickl allerdings nie.³⁰

Gefragt nach seinen Wahrnehmungen zu „blauen Netzwerken“ im BMI, gab M.N. unter Wahrheitspflicht an, dass er hierzu keinerlei Wahrnehmungen habe.³¹ Ein weiteres schwarzes Kartenhaus, das in sich selbst zusammenkrachte.

Kickl: Zustände im BVT waren Sicherheitsrisiko

Die Befragung von FPÖ-Bundesparteiobmann und Klubobmann Herbert Kickl am 11. April 2024 gestaltete sich zur vorhersehbaren Schmutzkübelkampagne seitens der ÖVP. Jedoch trieb man die Farce der Befragung seitens der Volkspartei derart auf die Spitze, dass sogar langgediente Mitglieder diverser Untersuchungsausschüsse betonten, so etwas bisher noch nie erlebt zu haben. Nicht nur der gute Geschmack und der Anstand wurden mit Füßen getreten, auch jegliche Usance des parlamentarischen Protokolls in Untersuchungsausschüssen wurde beinhart ignoriert.

Es begann bereits damit, dass man Herbert Kickl in seiner Funktion als Bundesminister für Inneres außer Dienst mehr als vier Stunden befragte, obwohl für seine Befragung lediglich zwei Stunden vorgesehen waren. Die Befragung selbst gestaltete sich von Seiten der Volkspartei durchgängig emotional und faktenbefreit.

Unter Wahrheitspflicht schilderte Kickl seine Wahrnehmungen im davor beinahe zwei Jahrzehnte lang von der ÖVP geführten

29 968/KOMM XXVII. GP, AP M. N., S. 41.

30 <https://www.oe24.at/oesterreich/politik/affaeren/sobotka-schon-als-minister-flog-er-23-mal-im-privat-jet/592877864>.

31 968/KOMM XXVII. GP, AP M. N., S. 30.

Innenministerium. Er habe dort zunächst „fürchterliche Zustände vorgefunden“, die primär seine ÖVP-Vorgänger zu verantworten hatten. Als Beispiele nannte Kickl fehlende Sicherheitsstandards, ein riesiges Personal-Loch im Polizeiapparat, mangelnde interne Kommunikation und keinerlei Analyse im Bereich Asyl, besonders in Hinblick auf Fehlentwicklungen. Im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) seien wiederum Personen aus- und eingegangen, die nicht sicherheitsüberprüft waren und womöglich Zugang zu brisanten Informationen hatten. Der ehemalige Innenminister schilderte dies mit drastischen Worten:

Das, was sich dort geboten hat, das war das Sicherheitsrisiko für die Republik. Die Zustände im BVT waren gelinde gesagt Dritte-Welt-Standard – ja, das muss man einmal sagen, keine Sicherheitsstandards auf irgendeinem adäquaten Niveau.³²

Unter anderem deshalb war eine tiefgreifende Reform des Verfassungsschutzes vonnöten.³³ Kickl betonte bei seiner Befragung zudem, dass er über die „Causa Ott“ – der ehemalige BVT-Mitarbeiter wird der Spionage zugunsten Russlands verdächtigt – nie offiziell vom BVT in Kenntnis gesetzt worden sei, was später auch die Auskunftsperson Peter Gridling als ehemaliger BVT-Direktor bestätigte.³⁴

Zur „Causa Popp“ rund um die Besetzung der Position des Landespolizeidirektors von Niederösterreich betonte Kickl, dass Franz Popp auf Druck und Wunsch von Niederösterreichs ÖVP-Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in diese Funktion gesetzt werden hätte sollen. Popp erfüllte jedoch nicht die dafür notwendigen Voraussetzungen und Kriterien, wie etwa ein abgeschlossenes Jus-Studium, weshalb sich Kickl und die FPÖ nicht auf diesen „Kuhhandel“ einließen. Jedoch sei die Vorgehensweise „sehr symptomatisch für die Art und Weise“ gewesen, „wie die ÖVP mit diesen Dingen umgegangen ist“, betonte Kickl.³⁵ Immerhin intervenierte laut dem ehemaligen Innenminister auch der nunmehrige Bundeskanzler Karl Nehammer bei ihm persönlich zugunsten eines Postens für seine Ehefrau im Innenministerium.³⁶

Für einen veritablen Skandal sorgte während der Befragung Kickls die ÖVP-Nationalratsabgeordnete Corinna Scharzenberger. Die studierte Juristin legte dem U-Ausschuss einen manipulierten

32 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 128.

33 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 67.

34 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 5.

35 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 130.

36 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 131.

Zeitungsartikels als Beweismittel vor. Mithilfe eines selektiven Ausschnitts aus einem „Standard“-Artikel stellte die ÖVP die Behauptung auf, Herbert Kickl habe als Innenminister Medienanzeigen auf Kinderporno-Seiten schalten lassen.³⁷ Dabei ging aus demselben Artikel hervor, dass das Innenministerium an der Platzierung der Anzeige durch das Google-Werbenetzwerk keinerlei Schuld traf.³⁸ Kickl selbst wies die Vorwürfe noch während seiner Befragung auf das Schärfste zurück und bezeichnete die Vorgehensweise der ÖVP als „Skandal“.³⁹ Die FPÖ erstattete eine Strafanzeige gegen die ÖVP-Abgeordnete Scharzenberger. Das Vorgehen verstoße gegen den § 293 des Strafgesetzbuchs und ist mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht.

Der Großteil der Fragen aller anderen Fraktionen an Herbert Kickl hatte kaum bis gar nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun. Die Vorgangsweise der Abgeordneten stellte einen Bruch derjenigen Gesetze und Regeln dar, die diese Parteien selbst im Nationalrat beschlossen haben. Der U-Ausschuss wurde von der schwarz-rot-grün-pinken Einheitspartei des Systems für einen versuchten politischen Schauprozess zweckentfremdet. Ziel war es, Kickl anzuschwärzen, und nicht, wie angekündigt, die politische Verantwortung für Inserate, Studien, Aufträge bzw. Postenbesetzungen während seiner Zeit als Innenminister zu prüfen. „*Die ÖVP schreckte zu diesem Zweck nicht einmal davor zurück, Beweismittel zu fälschen*“, betonte Hafenecker.

Im Unterschied zu Herbert Kickl, der sich als Auskunftsperson länger als vorgesehen diesem politischen Schauprozess stellte, verweigerten namhafte ÖVP-nahe Granden wie Susanne Riess-Hahn, ÖVP-Großspender Stefan Pierer oder der Investor und Manager Siegfried Wolf ihr Kommen gänzlich. Die Ladung von Auskunftspersonen wie Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka oder die beiden ÖVP-Abgeordneten Franz Hörl und Andreas Ottenschläger – beide Profiteure der COFAG-Zahlungen – wurde gänzlich verhindert. Für Hafenecker stellte dies einen Offenbarungseid der ÖVP dar. Ihr ging es in ihrem selbst eingesetzten Untersuchungsausschuss nie um ernsthafte Aufklärung von Missständen in der Verwaltung oder um das Aufdecken von Korruption, sondern einzig darum, Schmutzkübelkampagnen zu lancieren und das parlamentarische Kontrollgremium für Wahlkampfzwecke zu missbrauchen. Dieses Vorhaben ging jedoch deutlich nach hinten los.

37 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 81.

38 <https://www.derstandard.at/story/2000087280300/kickl-habe-inserat-fuer-polizei-rekrutierung-nicht-auf-4chan-geschaltet>.

39 975/KOMM XXVII. GP, AP Kickl, S. 123.

ÖVP-Freunderlwirtschaft auch im „blauen“ Ministerium

Von einem geschenkten Logo über die Ausscheidungen von – international nach wie vor höchst erfolgreich eingesetzten – Polizeipferden bis hin zu ein paar Kugelschreibern als Geschenke für honorierte Ministeriumsgäste: Der ÖVP war nichts zu belanglos, um dem ehemaligen freiheitlichen Innenminister etwas ans Zeug flicken zu wollen. Dabei fanden sich unter den aus dem Innenministerium gelieferten Akten durchaus ernstzunehmende Hinweise auf Machtmissbrauch. Allerdings betrafen sie nicht die Freiheitlichen, sondern ÖVP-Akteure. Der freiheitliche Fraktionsführer Christian Hafenecker legte Herbert Kickls Kommunikationsverantwortlichem im BMI-Kabinett, Alexander Höferl, zwei diesbezügliche Aktenstücke vor. Der lieferte dazu erhellende Hintergründe.

Drei Tage(!) vor der Übergabe des Innenministeriums von Wolfgang Sobotka (ÖVP) an Herbert Kickl (FPÖ) wurde am 15. Dezember 2017 ein Rahmenvertrag für Beratungs- und Kommunikationsdienstleistungen ausgeschrieben. Das Volumen für drei Jahre Laufzeit betrug stolze 800.000 Euro. Eine Ausschreibung im Rekordtempo, wie Höferl anhand des dokumentierten Aktenlaufs ausführte:

Der erste Tag, wo dieser Beschaffungsvorgang offensichtlich in Gang gesetzt wurde, ist der 24. Oktober 2017. Relativ interessant ist, was an diesem Tag noch geschah: An diesem Tag lud der damalige ÖVP-Obmann Sebastian Kurz die FPÖ zu Koalitionsverhandlungen. Ich nehme an, Sie wissen, dass die Freiheitliche Partei immer wieder gesagt hat, dass der Innenminister ein Wunschressort ist. Das heißt, Sie können sich ausrechnen, dass möglicherweise im damaligen Innenministerium ab diesem Zeitpunkt klar war: Wenn das gut ausgeht, diese Regierungsverhandlung, dann sind wir nicht mehr im Innenministerium! – aus Sicht der ÖVP.

Der zweite Tag, an dem es Elak-Eintragungen gibt – dazwischen wird nur einmal ein Bedarf sozusagen formuliert, und dieser Bedarf lautet auf 400 000 Euro, der wird aber dann am Ende verdoppelt –, der zweite Tag, wo effektive Eintragungen

vorgenommen werden, ist der 15. Dezember 2017. Das ist der Tag, wo diese Ausschreibung finalisiert wird. [...] Das ist – zufällig oder nicht – jener Tag, an dem Sebastian Kurz und Heinz-Christian Strache damals die Einigung auf eine gemeinsame Regierung bekannt gegeben haben, inklusive – soweit ich mich erinnere – auch der Ressortverteilung. Das heißt, an diesem Tag war für die ÖVP klar: Im Innenministerium sind wir nicht mehr!

Bemerkenswert ist, dass dieser 15. Dezember 2017 offensichtlich ein Tag war – war ja doch auch schon einige Tage vor Weihnachten –, wo wirklich viele Mitarbeiter des Innenministeriums für diesen Vorgang Zeit gefunden haben. Dieser Elak wurde am 15. Dezember 2017 von insgesamt zehn Personen unterfertigt und diese Ausschreibung damit finalisiert, an die „Wiener Zeitung“ geschickt und ausgeschrieben.⁴⁰

Bei der Öffnung der Angebote habe sich herausgestellt, „dass es zwei Bieter für diese Sache gibt, und einer dieser Bieter war die Agentur GPK, die bereits unter Wolfgang Sobotka sozusagen sehr eng Strategieberatung für den damaligen Minister und so weiter betrieben hat“.

Höferl sah angesichts einer personell sehr starken Kommunikationsabteilung im BMI von Anfang an keine Notwendigkeit für diese externe Vergabe und setzte sich daher für den Widerruf der Ausschreibung ein, der schließlich auch erfolgte. Doch davor gab es einen Versuch, diesen Widerruf zu verhindern:

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an ein sehr bemerkenswertes Gespräch, das der damalige Büroleiter der Staatssekretärin Edtstadler, Herr Andreas Achatz – er ist heute Kabinettschef im Bundeskanzleramt – mit mir geführt hat. Er ist auf mich zugekommen und hat mir sinngemäß gesagt, wir sollen doch bitte unbedingt diese Ausschreibung laufen lassen und diesen Auftrag vergeben, weil wir [...] dann unsere befreundeten Werbeagenturen da als Subunternehmer quasi irgendwie in dieses Paket reinschummeln können, und dann unterliegt das nicht dem Anfragerecht und so weiter und dann haben wir das sozusagen versteckt.⁴¹

40 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S 27.

41 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S 30f.

Er habe sofort bemerkt, so Höferl, dass hier „*die ÖVP einen wesentlichen Teil ihres Systems, über das wir uns schon über Untersuchungsausschüsse hinweg irgendwie unterhalten, offengelegt hat*“ und betrieb umso entschlossener den Widerruf dieser Ausschreibung, der schließlich im Juni 2018 erfolgte, wodurch den Steuerzahlern bis zu 800.000 Euro erspart wurden, die nach dem mutmaßlichen Willen der ÖVP einer ihr nahestehenden Agentur zugutekommen sollten.

Ein zweites verdächtiges Aktenstück betraf einen Vertrag mit dem Medium „kommunalnet.at“, das sich selbst wie folgt definiert:

*kommunalnet.at ist mit 2.053 Gemeinden und Gemeindeverbänden das größte Arbeits- und Informationsportal im Kommunalbereich. Hinter der Plattform stehen der Österreichische Gemeindebund, seine Landesverbände und die Kommunalkredit Austria.*⁴²

Bemerkenswert ist an dem Medium, dass einer der Geschäftsführer der Sohn des Nationalratspräsidenten und früheren ÖVP-Innenministers Wolfgang Sobotka ist. Dies hielt das Innenministerium nicht davon ab, schon unter Sobotkas Ressortführung einen Kooperationsvertrag mit „kommunalnet.at“ abzuschließen. Ein weiterer sollte unter der BMI-Leitung von Herbert Kickl folgen. Allerdings folgte diese Kooperation nicht dem bei Inseraten und dergleichen geübten Procedere, denn der Abschluss sei ihm erst im Nachhinein bekanntgegeben worden, so Höferl, und er sah angesichts des Zielpublikums des Mediums darin auch ein „*Abweichen von der vereinbarten Strategie [...] insbesondere Polizeibewerbungen irgendwie anzukurbeln*“.⁴³

Gridling: ÖVP-Intervention zugunsten von „Spion“ Ott

Mit der Ladung des ehemaligen Leiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), Peter Gridling, trat ein Mann im Untersuchungsausschuss auf, der seit seiner Pensionierung in fragwürdiger Art und Weise in den Medien über seine Zeit als „Geheimdienstchef“ plaudert sowie keine Gelegenheit auslässt, um seinen gekränkten Stolz an der FPÖ abzarbeiten. Doch die Befragung Gridlings ging für die ÖVP, wie bei so vielen Aus-

⁴² <https://www.kommunalnet.at/ueber-uns/>

⁴³ 975/KOMM XXVII. GP, AP Höferl, S. 42-50.

kunftspersonen dieses Untersuchungsausschusses, gehörig nach hinten los. Denn Gridling ließ – vermutlich eher unfreiwillig – gleich zwei kleine Bomben platzen, die einerseits die FPÖ entlasteten und andererseits politische und mediale Vorwürfe gegen den damaligen Innenminister Herbert Kickl wie ein Kartenhaus in sich zusammenbrechen ließen.

Zunächst war unklar, ob Gridling ob der „Brisanz“ seiner Person und der mutmaßlich vertraulichen Geheimnissen, die er zu erzählen hatte, medienöffentlich befragt werden konnte oder nicht. Man einigte sich schließlich, die Befragung in eine medienöffentliche und in eine vertrauliche Sitzung zu teilen.

Gridling zeigte sein parteiisches Amtsverständnis bereits, als er betonte, dass *„uns klar [war], wenn die FPÖ das Innenministerium innehat, dann ist das eine schwierige Zeit für den Staatsschutz“*.⁴⁴ Gridling rechtfertigte diese Ansicht mit Ermittlungen in angeblich rechtsextremen Kreisen, die auch Querverbindungen zu FPÖ-Abgeordneten gezeigt hätten. Im gleichen Atemzug monierte der ehemalige BVT-Leiter *„wenig Unterstützung aus der ÖVP“*, vor allem als es zur Umstrukturierung des Verfassungsschutzes unter Innenminister Herbert Kickl kam. Gridling, der sich hier offenbar parteipolitische Schützenhilfe der Schwarzen erwartet hatte, sagte wörtlich dazu:

*Das heißt also, für uns war klar, dass es hier ein gewisses Problem sein kann. Und ja, es ist richtig, dass wir in dieser Zeit wenig Unterstützung aus der ÖVP hatten. Ich kann nur verweisen auf diese Presseaussendung des damaligen Generalsekretärs der ÖVP, der gesagt hat: Alles ist mit uns abgestimmt, und es ist alles rechtens.*⁴⁵

Zur „Causa Ott“ rund um den mutmaßlichen „Russland-Spion“ Egisto Ott, der jahrelang unerkannt im BVT arbeitete, brachte Gridling jedenfalls Erhellendes zu Tage.

Zum einen war Innenminister Herbert Kickl – anders als ihm etwa medial und von der ÖVP vorgeworfen wird – während seiner Amtszeit nie in die Vorwürfe und Ermittlungen rund um Egisto Ott involviert, ja nicht einmal darüber informiert. Gridling betonte mehrmals – auch auf Nachfrage des FPÖ-Ausschussmitgliedes Thomas Spalt –, dass Kickl

44 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, S. 15.

45 Ebenda.

nie von ihm über den Problemfall Egisto Ott informiert worden sei. Im Gegensatz zu dessen Vorgänger im Innenministerium, Wolfgang Sobotka (ÖVP), den Gridling sehr wohl über die Causa und die damit in Zusammenhang stehenden Disziplinarverfahren sowie Suspendierungen informierte, als erstmals der Verdacht einer Tätigkeit für Russland aufgekommen war. Gridling rechtfertigte diesen Umstand damit, dass die „Causa Ott“ vor dem Amtsantritt Herbert Kickls als Innenminister stattgefunden hätte – freilich nur einen Monat vor dessen Antritt, konkret im November 2017. Für Gridling reichte es, dass die „Dienstbehörde“ darüber informiert war.⁴⁶ Diese hochbrisante Information für die nationale Sicherheit dem neuen Innenminister darzubringen, kam Gridling nicht in den Sinn. Abgeordneter Spalt hielt dazu fest:

*Bundesminister Herbert Kickl wurde nicht über die Vorwürfe gegen Egisto Ott informiert. Sein Vorgänger im Innenministerium Wolfgang Sobotka wurde sehr wohl über die Vorwürfe gegen Egisto Ott informiert.*⁴⁷

Und noch ein aufschlussreiches Detail gab Gridling preis: Michael Kloibmüller, der langjährige Kabinettschef der ÖVP-Innenminister Johanna Mikl-Leitner und Wolfgang Sobotka, sorgte dafür, dass Ott nach einer Rückkehr aus der Türkei, wo er als Verbindungsbeamter tätig war, auf einer speziellen Planstelle im BVT eingesetzt wurde.⁴⁸ Gridling betonte sogar, dass man diesen Vorgang möglicherweise als „Intervention“ werten konnte:

*Also mir sind hier generell keine Interventionen bekannt. Der einzige Punkt, den man hier als solchen nehmen könnte, war die Rückkehr von Ott.*⁴⁹

Abschließend betonte Gridling auf explizite Frage der Grünen Fraktion auch, dass er – anders als medial oft kolportiert – keine Wahrnehmungen dazu hatte, dass Mitarbeitern, die im BMI mit Rechtsextremismus beschäftigt waren, unter der Amtszeit Herbert Kickls die Arbeit erschwert worden sei.⁵⁰

In Summe gab es also einige neue Erkenntnisse durch die Befragung Gridlings, die allesamt Herbert Kickl entlasten und ÖVP-Netzwerke weiter belasten. So wurde aus dem von der ÖVP erhofften „Belastungszeugen“ gegen Herbert Kickl, ein „Belastungszeuge“ für die ÖVP.

46 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, S. 7.
47 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, S. 20.
48 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, S. 42.
49 Ebenda.
50 978/KOMM XXVII. GP, AP Gridling, S. 25.

Juristische Folgen für die ÖVP

Die FPÖ-Fraktion brachte im Nachgang des „ROT-BLAUEN Machtmissbrauch-Untersuchungsausschusses“ neben der Anzeige gegen die Abgeordnete Scharzenberger wegen des Verdachts der Beweismittelfälschung eine zweite Anzeige ein. Sie richtete sich gegen ÖVP-Generalsekretär Christian Stocker, U-Ausschuss-Fraktionsführer Andreas Hanger und unbekannte Täter wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs bzw. der Anstiftung dazu. Sowohl Hanger als auch Stocker präsentierten in Pressekonferenzen am 8. bzw. 12. April ein Organigramm eines angeblich im Außenministerium geplanten Geheimdienstes, das erst am Nachmittag des 12. April an den Untersuchungsausschuss geliefert wurde. Es liege daher der Verdacht nahe, dass diese Unterlagen den ÖVP-Politikern – mutmaßlich aus dem ÖVP-geführten Innenministerium – amtsmissbräuchlich zur Verfügung gestellt wurden, beschrieb FPÖ-Nationalratsabgeordnete Susanne Fürst den Inhalt der Sachverhaltsdarstellung:

Dies ist besonders brisant, weil das Justizministerium vor der Lieferung von Akten zur Spionage-Affäre sowie vor der Einvernahme des inhaftierten Verdächtigen Ott gewarnt hat – mit Hinweis auf Gefahr für Leib und Leben.⁵¹

FPÖ-Fraktionsführer Christian Hafenecker vermutete hinter dem panischen und alle Regeln verletzenden Verhalten der ÖVP im Untersuchungsausschuss die Angst vor neuerlichen Enthüllungen. Es gehe einerseits um das hauptsächlich aus schwarzen Fäden gesponnene Russland- bzw. Spionage-Netzwerk, in das wesentliche Proponenten der Volkspartei wie Nationalratspräsident Sobotka, Ex-Vizekanzler Spindelegger, Ex-Kanzler Schüssel, Ex-Finanzminister Schelling und auch die Wirtschaftskammer massiv verstrickt seien – ebenso wie der NEOS-Großspender Haselsteiner.

51 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240502_OTS0167/fpoe-hafenecker-an-hanger-fuer-hilflose-oevp-schmutzkuebelaktionen-ist-ein-parlamentarischer-untersuchungsausschuss-der-falsche-ort.

— ÖVP —
Machtmissbrauch

U-AUSSCHUSS

Kapitel 3: **Fazit und Handlungsfolgen**

Dieser Untersuchungsausschuss hat verdeutlicht, dass nicht nur die Person Wolfgang Sobotka als Vorsitzender ein Problem für die Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses ist, sondern die ÖVP als Ganzes.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage besteht keine Möglichkeit, ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, dessen Zulässigkeit im Geschäftsordnungsausschuss nicht von einer Mehrheit der Abgeordneten bestritten wird, einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zuzuführen. Mit anderen Worten: Ein offen verfassungswidriges Verlangen kann zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses gedeckt wird.

Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, einem Viertel der Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses die Möglichkeit einzuräumen, den VfGH wegen teilweiser oder gänzlicher Unzulässigkeit des Untersuchungsausschusses anzurufen.

Ein derartiges Minderheitenrecht wäre im Sinne des Gleichheitssatzes geboten und widerspräche auch nicht dem demokratischen Prinzip, zumal die Feststellung der Unzulässigkeit durch eine Minderheit lediglich zu einer Überprüfung durch den VfGH führt, nicht per se zu einer Zurückweisung des Verlangens einer anderen – von der Mehrheit unterstützten – Minderheit. Die Einsetzung verfassungswidriger Untersuchungsausschüsse kann sohin verhindert werden.

Des Weiteren unterliegen Untersuchungsausschüsse, die vom Nationalrat aufgrund eines Antrages mehrheitlich beschlossen werden, keiner Überprüfung durch den VfGH. Auch dies kann zur Einsetzung von unzulässigen Untersuchungsausschüssen führen. Aus den genannten Gründen wäre es sachgerecht, einer Minderheit von 46 Abgeordneten solch ein Überprüfungsrecht einzuräumen.

Um dem Machtmissbrauch des Minderheitenrechts Einhalt zu gewähren, hat die FPÖ einen Antrag auf Änderung der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingebracht, der aktuell im Nationalrat in Verhandlung steht.

Damit sich auch die Bürger ein Bild vom skandalösen Verhalten einzelner Ausschussmitglieder der ÖVP – wie unter anderem in der Causa Beweismittelfälschung – machen können, setzen sich die Freiheitlichen zudem weiterhin für die TV-Übertragung von Untersuchungsausschüssen ein. Diesbezüglich sind die Parlamentsfraktionen bereits in intensiven Verhandlungen.

Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs

gem. §51 VO – Untersuchungsausschüsse

der Abgeordneten



Christian HAFENECKER, MA



Dr. Susanne FÜRST

betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden („ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“)

(8/US, XXVII. GP)